

BGer 5A_945/2019 vom 26. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_945_2019

FR: TF 5A_945/2019 du 26 novembre 2019

IT: TF 5A_945/2019 del 26 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt; das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die zentralen Sachverhaltsfeststellungen des Obergerichtes gehen dahin, dass die Schwestern stark zerstritten sind und auch nicht von allen das Einverständnis zu einer Mandatierung der Beschwerdeführerin vorliegt. Weiter hat es festgestellt, dass ein Beistandswechsel hin zur Beschwerdeführerin bei der Betroffenen Unbehagen auslöst und sie sich vor der Reaktion ihrer Schwestern fürchtet.

Davon ausgehend hat das Obergericht in Bestätigung des KESB-Entscheidunges befunden, dass die Ernennung einer Schwester als Beiständin nicht angezeigt sei und das Wohl der Betroffenen es erfordert, eine neutrale und professionelle Drittperson als Beiständin einzusetzen.

E. 3

Was den Sachverhalt anbelangt, lässt es die (anwältlich vertretene) Beschwerdeführerin bei einer Sachverhaltsschilderung aus eigener Sicht und Behauptungen bewenden (das Obergericht habe auf frühere Entscheidungen und den Bericht bzw. die Aussagen der Beiständin abgestellt, obwohl jetzt alles ganz anders sei und sich die Schwestern gut vertragen). Sie erhebt keinerlei Verfassungs-, insbesondere keine Willkürwürgen, sondern trägt ihre Ausführungen in appellatorischer Form vor, wie wenn sie sich in einem erstinstanzlichen Verfahren befände. Sodann enthalten diese zahlreiche Elemente, welche sich im angefochtenen Entscheid nicht spiegeln und von denen auch nicht aufgezeigt wird, dass sie prozesskonform bereits im kantonalen Verfahren eingeführt worden wären, weshalb sie als neu und damit unzulässig zu gelten haben (Art. 99 Abs. 1 BGG). Mithin kann auf die Ausführungen zum Sachverhalt von vornherein nicht eingetreten werden und es hat bei den obergerichtlichen Feststellungen zu bleiben, wonach die Schwestern seit Jahren stark zerstritten sind und ein möglicher Beistandswechsel bei der Betroffenen Spannungen auslöst.

Ausgehend von den obergerichtlichen Sachverhaltsfeststellungen tut die Beschwerdeführerin nicht dar, dass und inwiefern das Obergericht gegen Art. 401 Abs. 1 ZGB verstossen hätte. Insbesondere hat das Obergericht nicht etwa ihre administrativ-fachlichen Qualitäten in Abrede gestellt, sondern befunden, dass das Wohl der Betroffenen die Betrauung einer neutralen Drittperson mit dem Mandat erforderlich macht.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.